



Verein Seilbahn Museum Schweiz

# STATUTEN

(Version 1, gültig ab 22. Juni 2019)

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft und Beiträge
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

# I. Name, Sinn und Zweck des Vereins

## Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Seilbahn Museum Schweiz“ (SMS) besteht ein Verein nach den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins ist in CH-3718 Kandersteg.

## Art. 2 Zweck

1. Der Verein betreibt im Gebäude der ehemaligen Armee-Apotheke des Bundes das „Seilbahn Museum Schweiz“ in Kandersteg. Er ist bestrebt mit dem Heimat- und dem Pfadfindermuseum zusammen zu arbeiten.  
Die Einwohnergemeinde Kandersteg hat die Gebäude im Baurecht von der Armasuisse übernommen.
2. Das Museum
  - **fördert** Interesse und Verständnis im Bereiche des nationalen und internationalen Seilbahnwesens, insbesondere die historischen Zusammenhänge und die Entwicklungen samt Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.
  - **bezweckt** den Zusammenschluss von Liebhabern und Sammlern des Seilbahnwesens und fördert deren Kenntnisse und Sammlertätigkeit durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Informationsblättern.
  - **organisiert** Wechsel- sowie Sonderausstellungen über das Seilbahnwesens.
  - **sammelt** Gegenständen und Entwicklungen; dazu zählen Fahrbetriebsmittel, Antriebe, Steuerungen, Stützen, Seilklemmen aller Art, Drahtseile usw. sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände des Seilbahnwesens.
  - **zeigt** Bild-, Plan-, Literatur-, Film- und Tondokumenten zur Seilbahngeschichte.
3. Der Verein kann zur Förderung und Unterstützung des Museumsbetriebes museumsverwandte Aktivitäten ausüben und Nebenbetriebe führen.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung ist möglich.
5. Ergänzend können auch Wechsellausstellungen, sowie ortunabhängige Sonderausstellungen über alle Belange des Seilbahnwesens organisiert und aufgebaut werden.
6. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
2. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme oder Abweisung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
5. Die Aufnahme in den Verein wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilegung der Statuten und des Mitgliederausweises SSMK mitgeteilt.
6. Dem Verein gehören an
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Passivmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Gönner
7. **Aktivmitglieder** besitzen mit Vollendung des 16. Altersjahrs das Stimmrecht und sind mit Vollendung des 18. Altersjahrs in Vereinsämter wählbar.
8. **Passivmitglieder** und **Gönner** besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Generalversammlung teilnehmen.
9. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
10. Der **Austritt** aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig.
11. **Ausschluss:** Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie besitzen ein Rekursrecht an der Generalversammlung (GV).
12. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person. Austretende oder ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf Vereinsleistungen oder am Vermögen des Vereins.

## **Art. 4 Beiträge**

1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Über den Beitrag für Eintritte während des Jahres beschliesst der Vorstand.
2. Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder entrichten den jährlich festgesetzten Betrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden nach der zweiten Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen und verlieren die Mitgliedschaft.

## **III. Organisation**

### **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

### **Art. 6 Generalversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die GV.
2. Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zur ordentlichen GV ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.
4. Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
5. Die GV ist zuständig für
  - a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  - c) Abnahme der Jahresrechnung
  - d) Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
  - g) Behandlung des Voranschlags für das angelaufene Jahr
  - h) Abnahme des Berichts des Museumsleiters

- i) Wahl der Vorstands
  - j) Wahl des Präsidenten
  - k) Wahl der Kontrollstelle
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m) Behandlung von Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern
  - n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
  - o) Änderung der Vereinsstatuten
  - p) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
  - q) Auflösung des Vereins
6. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  7. Für die Änderung der Vereinsstatuten und die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
  8. Die ausserordentliche GV kann einberufen werden
    - a) Durch Beschluss des Vorstandes
    - b) Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
    - c) Auf Verlangen der Kontrollstelle.
  9. Für eine ausserordentliche GV beträgt die Einladungsfrist 10 Tage.

## **Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Massnahmen durch.  
→ Informationen werden soweit möglich elektronisch übermittelt.
2. Der Vorstand
  - führt die Umsetzung und Überwachung des Museumsbetriebes.
  - verwaltet das Vereinsvermögen.
  - bereitet im Auftrag der GV die zu behandelnden Geschäfte vor.
  - erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand trifft Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
4. Der Vorstand verfügt bis Fr. 5'000 für nicht budgetierte Ausgaben.
5. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst; er regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder in einem Pflichtenheft.

6. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder werden für die laufende Amtsdauer gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.
7. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
8. Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## IV. Finanzen

### **Art. 8 Rechnungswesen**

1. Zur Verfolgung des Museumsbetriebes verfügt der Verein über folgende Mittel
  - Mitgliederbeiträge
  - Gönnerbeiträge
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Subventionen
  - Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
2. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit Ausnahme der Jahre 2018 und 2019 mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 9 Kontrollstelle**

1. Die ordentliche GV wählt auf die Dauer von zwei Jahre zwei Revisoren. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Kontrollstelle wieder wählbar.
2. Die Revisoren erstellen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit.

# V. Schlussbestimmungen

## **Art. 10 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Allfällig vorhandenes Vermögen geht bei der Auflösung an eine Institution mit ähnlichen oder gleichen Zwecksetzungen / Zielen.
3. Die vorliegenden Statuten
  - wurden an der Generalversammlung vom 22. Juni 2019 verabschiedet.
  - ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die provisorischen Statuten der Gründerversammlung vom 17. November 2018.
  - treten sofort in Kraft.

Kandersteg, 22. Juni 2019

Seilbahn Museum Schweiz  
im Namen des Vorstandes

Roger Rieker  
Präsident

Marcel von Reding  
Sekretär